

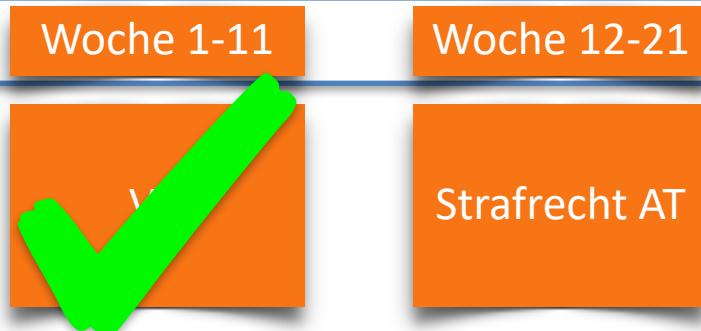
Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



7. Kurseinheit Allgemeiner Teil Przemek Stefanski

Wiederholung



- Erlaubnistarbeitsirrtum: Was ist das und wie ist dieser zu behandeln?
- Was ist der gespielte Fall des ETBI?
- Wann liegt ein Erlaubnisirrtum vor?
- Was ist ein Putativnotwehrexzess?
- Doppelirrtum: Wie ist ein solcher zu behandeln?

Begriffsbestimmung

22 Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

Versuch



Versuch

Möglich, wenn...

...der Täter die Handlung vornimmt, der Erfolg aber nicht eintritt oder...

...der Taterfolg bereits vor der Handlung eingetreten ist oder...

...Kausalität/objektive Zurechenbarkeit nicht vorliegt oder...

...eine Rechtfertigung vorliegt, jedoch kein Verteidigungswille (str.).

Aufbau

I. Vorprüfung

II. Tatbestand

1. Tatentschluss (subj. TB)

a. Vorsatz

b. Weitere subjektive Tatbestandsmerkmale

2. Unmittelbares Ansetzen (obj. TB)

Tatentschluss

Unmittelbares Ansetzen

Vorsatz bezüglich der objektiven Tatumstände + weitere subjektive TB-Merkmale (Abgrenzung erforderlich zu: strafloses Wahndelikt und irrealer Versuch)

(+), wenn nach der Vorstellung des Täters subj. die Schwelle zum „Jetzt geht's-los“ überschritten wird & obj. keine wesentlichen Zwischenschritte für den Erfolg erforderlich sind

Aufbau

I. Vorprüfung

II. Tatbestand

1. Tatentschluss (subj. TB)

- a. Vorsatz
- b. Weitere subjektive Tatbestandsmerkmale

2. Unmittelbares Ansetzen (obj. TB)

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

Rücktritt



Der Rücktritt soll dem Täter den Weg in die Straffreiheit möglich machen (sog. „goldene Brücke“ in die Straffreiheit). Hierdurch hebt er den strafwürdigen Unwert der Tat auf.

Der Rücktritt ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund.

Aufbau

I. Vorprüfung

II. Tatbestand

1. Tatentschluss (subj. TB)

a. Vorsatz

b. Weitere subjektive Tatbestandsmerkmale

2. Unmittelbares Ansetzen (obj. TB)

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Rücktritt

Schema Rücktritt (Alleintäter, 24 I)

I. Kein fehlgeschlagener Versuch

(+), wenn der Erfolg nach der Tätervorstellung noch ohne räumlich-zeitliche Zäsur vollendet werden kann

II. Rücktrittshandlung

- Unbeendeter Versuch: Aufgabe, §24 I 1 Var. 1
- Beendeter Versuch: Verhinderung, §24 I 1 Var. 2
- Vermeintlich vollendbarer Versuch:
Ernsthaftes Bemühen, §24 I 2

III. Freiwilligkeit

(+), wenn der Rücktritt eine autonome, selbstbestimmte Entscheidung darstellt ((-), wenn fremdbestimmte Motive)

Zu den einzelnen Begriffen

Kein Fehlschlag

Auf welche Perspektive kommt es an?

E.A.: Einzelaktstheorie

Fehlschlag (+), wenn eine Handlung, die zum Erfolg geeignet ist, nicht zum Erfolg geführt hat und der Täter denkt, dass **diese** Handlung den Erfolg nicht mehr herbeiführen kann

H.M.: Gesamtbetrachtungslehre

Fehlschlag (+), wenn bei einheitlichem Geschehen der Täter bei der letzten Ausführungshandlung denkt, den Erfolg nicht mehr herbeiführen zu können

Zu den einzelnen Begriffen

Kein Fehlschlag

Auf welche Perspektive kommt es an?

E.A.: Einzelaktstheorie

H.M.: Gesamtbetrachtungslehre

P: Man hat einen Revolver mit fünf Kugeln. Man schießt auf Opfer O und verfehlt. Ist der Versuch (Erfolg ist ja nicht eingetreten) fehlgeschlagen?

E.A.: Einzelaktstheorie (mit „dieser“ Kugel kann der Erfolg nicht mehr eintreten)

Der einzelne Akt ist entscheidend, da die Straffreiheit nicht vom Zufall abhängen soll. Der Täter hat sich bereits strafwürdig verhalten & soll deshalb nicht begünstigt werden. Außerdem ist so eine klare Abgrenzung möglich (anders bei Gesamtgeschehen).

H.M.: Gesamtbetrachtungslehre (mit „anderen“ Kugeln kann der Erfolg noch eintreten)

Der Versuch ist erst fehlgeschlagen, wenn der Täter bei einem einheitlichen Geschehen nach der letzten Ausführungshandlung annimmt, der Erfolg kann nicht mehr eintreten. Sonst würde ein Geschehen künstlich aufgespaltet. Außerdem: Opferschutz.

Zu den einzelnen Begriffen

Unbeendeter Versuch

(+), wenn der Täter denkt, noch nicht alles erforderliche getan zu haben, damit der Erfolg eintreten kann
—> **Aufgabe der Tat reicht aus**

Beendeter Versuch

(+), wenn der Täter denkt, bereits alles Erforderliche getan haben, damit der Erfolg eintreten kann
—> **Verhinderung notwendig**

Vermeintlich vollendbarer Versuch

Liegt vor, wenn der Versuch von vornherein objektiv untauglich oder objektiv fehlgeschlagen ist. Folge?
—> Der Täter muss das „Bestmögliche“ für die vermeintliche Verhinderung tun, §24 I 2

Schema Rücktritt (Mehrere Täter, §24 II)

I. Kein fehlgeschlagener Versuch

(+), wenn der Erfolg nach der Tätervorstellung noch ohne räumlich-zeitliche Zäsur vollendet werden kann

II. Rücktrittshandlung

- Grds: Nur Verhindern
- Ausn: Auch Aufgabe, wenn unbeendeter Versuch & Beteiligter die Situation wie Alleintäter beherrscht (hM)
- Ernsthaftes Bemühen, wenn vermeintlich vollendbarer Versuch oder beteiligungsunabhängige Tatvollendung

III. Freiwilligkeit (s.o.)

Fall 9: Gefährliche Liebe

Tatkomplex 1: Das Vergiften der Teebeutel (Strafbarkeit S)

A. Gem. §§211 II Var. 5, 6, 7, 22, 23 I, indem sie Gift in die Teebeutel tat?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

a. Bzgl. Tötung

(+), da sie Vorsatz darauf hatte die E zu töten

b. Bzgl. Heimtücke

(+), wenn sie die Arg- und Wehrlosigkeit der E in feindseliger Willensrichtung ausnutzen wollte

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

b. Bzgl. Heimtücke

(+), wenn sie die Arg- und Wehrlosigkeit der E in feindseliger Willensrichtung ausnutzen wollte

Hier liegt Heimtücke vor, da E ahnungslos einen vergifteten Tee getrunken hätte

c. Bzgl. Grausamkeit

(-), da hierfür die besondere Schwere nicht ersichtlich ist

d. Bzgl. gemeingefährliche Mittel

(-), da Anzahl der Opfer absehbar

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

e. Niedrige Beweggründe

(+), wenn die Gründe auf sittlich tiefster Stufe stehen und unter keinen Umständen nachvollziehbar sind

Hier: S will sich einer Person entledigen, um mit ihrem Liebhaber eine Beziehung ohne Beeinträchtigungen führen zu können; dabei gibt es hierfür sanftere Alternativen

Ergo: Niedrige Beweggründe liegen vor

f. Zwischenergebnis

Der Tatentschluss ist gegeben

I. Tatbestand

2. Unmittelbares Ansetzen

P: Mitwirkungsakt des Opfers erforderlich

Achtung: Vergleichbarkeit mit §25 I Var. 2!

e.A.

a.A.

Bei §25 I Var. 2 muss die Tat „**durch einen anderen**“ begangen werden, sprich der andere muss zur Tat unmittelbar ansetzen

Um krimineller Energie gerecht zu werden reicht es, wenn Täter auf den anderen einwirkt; zudem ist dies die letzte Handlung des Täters

H.M.

(+), wenn der Täter den anderen bestimmt und ihn aus seinem Einwirkungsbereich in der Vorstellung entlässt, dass die Rechtsgutsverletzung unmittelbar bevorsteht

I. Tatbestand

2. Unmittelbares Ansetzen

P: Mitwirkungsakt des Opfers erforderlich

Die besseren Argumente sprechen für die h.M., da diese beiden Bedenken gerecht wird

Ergo: Unmittelbares Ansetzen (+), da S die E aus ihrem Einwirkungsbereich entlässt und diese somit konkret gefährdet

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Rücktritt

1. Durch den Anruf?

a. Kein Fehlschlag

(+), da S denkt, die Tat noch ohne räumlich-zeitliche Zäsur vollenden zu können

b. Rücktrittshandlung

Beendeter oder unbeendeter Versuch?

Hier: S denkt, beide haben das Gift genommen und würden sterben

Ergo: Sie denkt genug für den Erfolg getan zu haben, also muss sie den Erfolg verhindern

IV. Rücktritt

1. Durch den Anruf?

b. Rücktrittshandlung

Beendet oder unbeendet Versuch?

Hier: S denkt, beide haben das Gift genommen und würden sterben

Aber: Tatsächlich wurde der Tee von E und A nicht getrunken, sie ging also vom Erfolg aus, obwohl dieser nie vorliegen konnte, §24 I 2 (Vermeintlicher vollendbarer Versuch)

Ergo: Ernsthaftes Bemühen reicht aus

Hier: (+), da sie den Krankenwagen rufen will

c. Freiwilligkeit

IV. Rücktritt

1. Durch den Anruf?

c. Freiwilligkeit

(+), wenn S aus autonomen Gründen ohne äußerlichen Zwang handelte

Hier: (-); die Rettung der E erfolgte nur, weil sie sich gezwungen fühlte, um A zu retten

d. Zwischenergebnis

Der Rücktritt scheitert

2. Durch Entfernen der Teebeutel?

(-), da bereits Fehlschlag vorliegt; S kann nämlich nicht ohne räumlich-zeitliche Zäsur den Erfolg herbeiführen (sie müsste warten, bis E wieder Tee trinken will, was lange dauern kann)

IV. Rücktritt

3. Zwischenergebnis

Der Rücktritt ist nicht möglich

V. Ergebnis

S macht sich gem. §§211 II Var. 4, 5, 22, 23 I strafbar

B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 1, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück

C. Gem. §123 I, indem sie die Küche betrat?

(-), da die Küche für sie frei zugänglich war

D. Endergebnis

A macht sich des versuchten Mordes strafbar

Fall 9: Gefährliche Liebe

Tatkomplex 2: Die Rache (Strafbarkeit S)

A. Gem. §§211 II Var. 5, 6, 7, 22, 23 I, indem sie auf den A stach?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

a. Bzgl. Tötung

(+), da sie Vorsatz darauf hatte den A zu töten

b. Bzgl. Heimtücke

(+), da sie die Arg- und Wehrlosigkeit des A ausnutzen wollte (A war nämlich zu diesem Zeitpunkt in seine Arbeit vertieft)

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

c. Niedrige Beweggründe

Hier: Eher (-), da S gekränkt wurde und aus emotionalen Gründen tötet; ihr Handeln ist wenigstens „ein bisschen“ nachvollziehbar

(a.A. vertretbar)

d. Zwischenergebnis

Der Tatentschluss ist gegeben

2. Unmittelbares Ansetzen

(+), da sie bereits zum Stich ausgeholt hat

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Rücktritt

1. Kein Fehlschlag

P: Stellt man hier bereits auf den ersten Stich (dann Fehlschlag) oder auf den letzten Stich ab?

Nach der Gesamtbetrachtungslehre ist das einheitliche Geschehen einschlägig

Dies ist auch überzeugend, da man sonst einen einheitlichen Geschehensablauf künstlich aufspalten würde; außerdem: Opferschutz

IV. Rücktritt

1. Kein Fehlschlag

P: Stellt man hier bereits auf den ersten Stich ab (dann Fehlschlag) oder auf den letzten Stich ab?

Ergo: Der Versuch ist nicht fehlgeschlagen, da S davon ausging, den Erfolg noch herbeiführen zu können (ohne räumlich-zeitliche Zäsur)

2. Rücktrittshandlung

Beendeter oder unbeendeter Versuch?

Hier: S denkt beim letzten Stich, der A schwebt in Lebensgefahr (also alles Nötige getan zu haben)

Ergo: Beendeter Versuch

Aber: Anschließend fällt ihr auf, dass dies nicht der Fall ist (unbeendeter Versuch) und gibt die Tat auf

IV. Rücktritt

2. Rücktrittshandlung

Beendeter oder unbeendeter Versuch?

Hier: S denkt beim letzten Stich, der A schwebt in Lebensgefahr (also alles Nötige getan zu haben)

Ergo: Beendeter Versuch

Aber: Anschließend fällt ihr auf, dass dies nicht der Fall ist (unbeendeter Versuch) und gibt die Tat auf

P: Verschiebung des Rücktrittshorizonts

Ist das möglich?

Nach h.M. (+), wenn die Fehleinschätzung vom Täter in unmittelbaren Zusammenhang erkannt wird

IV. Rücktritt

2. Rücktrittshandlung

Ergo: Rücktritt grundsätzlich möglich

Aber: Ihr Ziel war es, Rache auszuüben; dieser „Erfolg“ ist eingetreten

P: Soll in solchen Fällen der Rücktritt möglich sein, wo der Täter sein außertatbestandliches Ziel erreicht hat?

Das ist umstritten!

IV. Rücktritt

2. Rücktrittshandlung

P: Soll in solchen Fällen der Rücktritt möglich sein, wo der Täter sein außertatbestandliches Ziel erreicht hat?

Das ist umstritten!

e.A.

h.M.

Ein Rücktritt ist nicht möglich, denn:

- Belohnt werden soll nur die „echte Rückkehr“ in die Legalität
- Hier hört der Täter nur auf, weil er sein eigentliches Ziel erreicht hat; u.U. hätte er sonst weiter gemacht

Ein Rücktritt ist möglich, denn:

- Der Wortlaut schließt den Rücktritt in diesen Fällen nicht aus
- Opferschutz
- Sonst Wertungswiderspruch bei z.B. Tötungsabsicht

IV. Rücktritt

2. Rücktrittshandlung

Soll in solchen Fällen der Rücktritt möglich sein, wo der Täter sein außertatbestandliches Ziel erreicht hat?

Das ist umstritten!

Die besseren Argumente sprechen für die h.M.
Ergo: Der Rücktritt ist nicht ausgeschlossen

3. Zwischenergebnis

Da S auch freiwillig handelte, ist sie strafbefreiend zurückgetreten

V. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

- B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5 durch dieselbe Handlung?**
(+), da sie ihn körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt hat
- C. Gem. §221 I Nr. 1 durch dieselbe Handlung?**
(-), da A nicht in eine hilflose Lage versetzt wurde
- D. Gem. §323c I, indem sie ihn in dieser Lage alleine ließ?**
(-), da A sich selbst geholfen hat
- E. Endergebnis**
S macht sich wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar

Gesamtergebnis

S macht sich des versuchten Mordes in Tatmehrheit (§53 I) zur gefährlichen Körperverletzung strafbar



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**